

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
51 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bird & Bird: Hartmut Hörner grüßt als neuer Partner in Hamburg

Seit Mitte März 2019 verstärkt **Hartmut Hörner** das Team von Bird & Bird in Hamburg. Der 52-jährige Rechtsanwalt kommt von **Deloitte** aus der Schweiz, wo er als In-House-Counsel aktiv war. Zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit bei Bird & Bird gehören die Beratung von Mandanten bei der Gestaltung, Verhandlung und Durchführung aller Arten von Verträgen, insbesondere von komplexen Rahmenverträgen oder Technologie-Projekten, einschließlich Technologie-Entwicklungs- und Innovations-

Projekte, Lizenzen, IT und Business Process Outsourcing (BPO). Einen weiteren Schwerpunkt nimmt die Be-

klärung: „Mit Hartmut Hörner begrüßen wir einen sehr erfahrenen Rechtsanwalt und früheren In-House-Counsel

und wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.“

Bird & Bird

ratung von vertraglichen und regulatorischen Fragen in den Bereichen Datenschutz/Privacy (insbesondere internationaler Datenverkehr), IT-Sicherheit und Digitaler Medien/Services ein.

Sven-Erik Heun, Head von Bird & Bird Deutschland er-

in unserem Hamburger Büro und bauen damit die Präsenz unserer ITK-Praxis auch im Norden weiter aus. Seine langjährige Beratungstätigkeit, die Unternehmen der Banken- und Gesundheitsbranche umfasste, rundet unser Angebot für diese Sektoren hervorragend ab

Hartmut Hörner kommentiert seinen Wechsel: „Ich freue mich nach vielen Jahren in-house wieder auf die Beratung in der Kanzlei und vor allem auf die neuen Herausforderungen in einem so internationalen Umfeld. Meine Sektor-Expertise fügt sich bestens in die strategische Aufstellung von Bird & Bird und ich bin gespannt darauf, diese Bereiche mitzugestalten und voranzutreiben.“ (ps)

Landgericht Karlsruhe: Instagram-Star Pamela Reif muss Beiträge als Werbung kennzeichnen

Die erste Kammer für Handelssachen des **Landgerichts Karlsruhe** hat entschieden, dass die Influencerin **Pamela Reif** ihre auf Instagram platzierte Werbung auch als solche kennzeichnen muss (Urteil vom 21. März 2019 – Az.: 13 O 38/18 KfH). Das Gericht folgte damit dem Antrag des **Verbandes Sozialer Wettbewerbs** mit Sitz in Berlin, hinter dem 18 Wirtschaftsverbände, verschiedene Innungen sowie rund 350 Unternehmen (darunter auch elf Verlage) stehen. Den Verband vertrat am Landgericht Karlsruhe die Kanzlei **Burchert & Partner** aus Berlin. Die 22-jährige Karlsruherin Pamela Reif, die im-

merhin 4,1 Millionen Follower auf Instagram hat (stand März 2019), stützte sich auf Rechtsanwalt **Christian von Strobl-Albeg** von der Kanzlei **Löffler Wenzel Sedelmeier** aus Stuttgart, die auch noch für weitere Influencer tätig ist.

In dem Verfahren (verhandelt wurde am 24. Januar 2019) ging es um Instagram-Posts von Pamela Reif, die jeweils aus einem Foto ihrer selbst mit Begleittext bestehen. Klickt man auf das Foto, erscheinen sogenannte Tags, die den Namen der Marke der von Pamela Reif getragenen Kleidung oder Accessoires enthalten. Mit einem Klick auf einen sol-

chen Tag gelangt man zum Instagram-Account des jeweiligen Marken-Herstellers. Diese Posts sind nicht als Werbung gekennzeichnet. Laut Pamela Reif habe sie für diese Posts von den jeweiligen Anbietern auch keinerlei finanzielle Gegenleistung erhalten, es würden sich um ihre persönlichen Empfehlungen handeln.

In der Presse-Info vom 21. März 2019 erläutert Dr. Hanna Szymanski, Richterin und Pressesprecherin am Landgericht Karlsruhe: „Das deutsche Wettbewerbsrecht verbietet in § 5a Abs. 6 UWG geschäftliche Handlungen, deren kommerzieller Zweck nicht kenntlich ge-

macht wird, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt und sofern das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Der Gesetzgeber setzt mit dieser Norm EU-Recht um.

Das Gericht sieht in dem Vorgehen der Influencerin einen Wettbewerbsverstoß. Die Posts von Pamela Reif wecken das Interesse an den getragenen Kleidungsstücken und Accessoires. Indem die Nutzer durch nur zwei Klicks auf die

Fortsetzung auf Seite 2

Die 51 neuen Titel

3	P
33% – Das Waldmagazin	Pflugfelder Nachrichten
B	Please, Mr. Postman – The Beatles Musical
Best of Musical Highlights	Please, Mr. Postman – The Beatles Show
Bleiben Sie in Ihrem geliebten Zuhause	Poppenweiler Nachrichten
D	R
Den Arzt verstehen	RaaS
Die Geissens am Grill – Promiduell in Saint-Tropez	RAP Masterplan
Die Große Gala-Nacht der Operette	Raus mit der Sprache – Nie wieder stottern
Die Hausapotheke zum Selbermachen	Retention-as-a-Service
Die Naturwunder Deutschlands	S
E	Schattenmoor
E ⁺ Bike	Schnell und einfach zum Suppenglück
E ⁺ BIKE – Neue Welten entdecken	SUPER ABBA – A Tribute to Abba
Es blitzen die Sterne	T
F	The Grace Denker Show
Falco – The Show	The Spectacular Night of Pink Floyd
Festival der Operette	TIMES & TOPICs CAKE
G	V
Gesundheit pur	Verbotenes Wissen der Handwerker
GOD SAVE THE QUEEN	Vier Hände – vier Füße
Grünbühler Nachrichten	Vom Sternenstaub zum Menschen
H	W
HERO Profil Analyse	Was Menschen von Marken lernen können
Hohenecker Nachrichten	WE ⁺ Bike
J	WE ⁺ BIKE – Neue Welten entdecken
Jetzt kommt die Süße – Ein Musical um Helga Hahnmann	Wiener Walzer Nacht
Johann Strauß Gala	Wir haben das Zeug dazu.
K	Woher stammt das eigentlich?
Kantate zur Ringparabel	Y
L	Yesterday – A Tribute to The Beatles
Landzeit	Yesterday – The Beatles Show
Lobet Gesang und festlichen Klang	Z
M	Zeit fürs Land
Meisterwerke der Klassik	
MENSCH was bist Du für 'ne MARKE	

Fortsetzung von Seite 1

Website der Anbieter gelangen können, werden Image und Absatz des jeweiligen Herstellers gefördert. Dass die Beklagte durch das Taggen nach eigener Darstellung vorrangig Nachfragen der Follower („Woher hast du dein Kleid?“) vermeiden möchte, steht dem zugleich verfolgten geschäftlichen Zweck nicht entgegen.

Auch die (scheinbare) Pri-

vatheit mancher Posts und der Umstand, dass die Beklagte nicht für alle Posts bezahlt wird, ändern daran nichts. Es ist das Wesen der Influencer-Werbung, dass der Influencer immer zugleich an seinem Image und seiner Authentizität arbeitet, wozu er die passenden Marken und Artikel bewirbt, und den Kreis seiner Follower „pflegt“, die seine Glaubwürdigkeit schätzen und Teil der Community „ihres“ Influencers sein möchten.

Insofern fördert die Beklagte durch ihre Posts stets auch ihre eigenen geschäftlichen Aktivitäten. Denn Unternehmen sind für ihre Werbung an möglichst glaubwürdigen Werbeträgern interessiert.

Eine Kennzeichnung als Werbung ist auch nicht entbehrlich. Keinesfalls wissen alle Follower den werblichen Charakter des Auftretens von Influencern einzuschätzen; dies gilt insbesondere für die teils sehr jungen Abon-

nenten der Beklagten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Pamela Reif bzw. ihre Anwälte können binnen eines Monats ab Zustellung des Urteils Berufung zum **Oberlandesgericht Karlsruhe** einlegen. Das ist nach Bekanntgabe des Urteils, der eine ungewöhnlich hohe Resonanz in den Publikumsmedien bis hin zur Tagesschau erzeugte, auch schon angekündigt worden. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Grace Denker Show

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Art.Craft.Living
Hammerbrookstraße 93, 20097 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die Große Gala-Nacht der Operette
GOD SAVE THE QUEEN
Please, Mr. Postman – The Beatles Musical
Please, Mr. Postman – The Beatles Show
SUPER ABBA – A Tribute to Abba
The Spectacular Night of Pink Floyd
Jetzt kommt die Süße – Ein Musical
um Helga Hahnemann
Meisterwerke der Klassik
Best of Musical Highlights
Festival der Operette
Yesterday – A Tribute to The Beatles
Yesterday – The Beatles Show
Wiener Walzer Nacht
Johann Strauß Gala
Falco – The Show
Es blitzen die Sterne
Vier Hände – vier Füße
Kantate zur Ringparabel
Lobet Gesang und festlichen Klang

in allen möglichen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen und entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Veranstaltungen, Filme, Fernsehen, Hörfunk, elektronische und digitale Medien, Messen, Kongresse sowie Dienstleistungen aller Art, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und allen anderen Druckerzeugnissen sowie Netzwerke, Off- und Onlinedienste, Internet- und Intranetdienste, Internetseiten und -auftritte, Multi-Media-Anwendungen, Softwareerzeugnisse, CD's aller Art, DVD, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Domainbezeichnungen sowie Merchandising.

Furche Schäfer Rechtsanwälte Steuerberater
Hauptstraße 15, 01097 Dresden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Retention-as-a-Service **RaaS**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

volders GmbH
Ritterstraße 24-27, 10969 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrage einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

WE⁺Bike
WE⁺BIKE – Neue Welten entdecken
E⁺Bike
E⁺BIKE – Neue Welten entdecken

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, periodisch erscheinende Magazine, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsleistungen sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Patentanwälte Buschhoff-Hennicke-Althaus
Kaiser-Wilhelm-Ring 24, 50672 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die folgenden Titel:

Poppenweiler Nachrichten
Hohenecker Nachrichten
Grünbühler Nachrichten
Pflugfelder Nachrichten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

Löffler-Wenzel-Sedelmeier PartG mbB Rechtsanwälte
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schattenmoor

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wir haben das Zeug dazu.

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen für Literatur, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-i, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

Meissner Bolte Patentanwälte
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Widenmayerstraße 47, 80538 München

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Hausapotheke zum Selbermachen
Schnell und einfach zum Suppenglück
Den Arzt verstehen
Bleiben Sie in Ihrem geliebten Zuhause
Gesundheit pur
Vom Sternenstaub zum Menschen
Verbotenes Wissen der Handwerker
Woher stammt das eigentlich?
Die Naturwunder Deutschlands

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zeit fürs Land Landzeit

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Landwirtschaftsverlag GmbH
Hülsebrockstraße 2-8, 48165 Münster

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Die Geissens am Grill – Promiduell in Saint-Tropez Raus mit der Sprache – Nie wieder stottern

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach

 **SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

sos-kinderdoerfer.de



2018/1

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

33% – Das Waldmagazin

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsleistungen sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Anwaltskanzlei Würfel
Hochlandweg 1, 83629 Weyarn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag eines Kunden Titelschutz in Anspruch für:

MENSCH was bist Du für `ne MARKE
Was Menschen von Marken lernen können
HERO Profil Analyse
TIMES & TOPICS CAKE
RAP Masterplan

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

innomark GmbH
Abeggstraße 19, 65193 Wiesbaden

Über **72.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

titelschutzanzeiger.de



DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

